

Ausgleichsabgabe

Immer noch müssen Unternehmen bei ihrer Personalstrategie mit einkalkulieren, dass sie nicht genügend Schwerbehinderte finden, die sie ausbilden oder auf den entsprechenden Arbeitsplätzen erfolgreich arbeiten lassen können. Wenn Unternehmen ihre Ist-Situation analysieren, sollten sie zunächst prüfen, welche und wie viele Menschen mit Behinderung sie beschäftigen. Aus rechtlicher Sicht ist die Unterscheidung dieser drei Gruppen ganz wesentlich:

Menschen mit einer Schwerbehinderung: Das sind Personen, denen vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung von mindestens 50 zuerkannt worden ist.

Gleichgestellte: Das sind Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40, die durch die Bundesagentur für Arbeit formal den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Dies ist der Fall, wenn sie infolge ihrer Behinderung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht bekommen oder nicht behalten können.

Menschen mit einem geringeren Grad der Behinderung als 50, **die weder schwerbehindert noch gleichgestellt sind.**

Denn schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen stehen unter einem besonderen Schutz:

Alle Unternehmen in Deutschland, die mindestens 20 Arbeitsplätze haben, müssen fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten oder Gleichgestellten besetzen. Falls sie dies nicht tun (können), sind sie verpflichtet, eine Ausgleichsabgabe zu zahlen.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist je nach Unternehmensgröße unterschiedlich.

Die Bezugsgröße nach Paragraph 18 Abs. 1 SGB IV wurde aktuell erhöht. Die angegebenen Beträge gelten ab dem 01. Januar 2016.

Bei Unternehmen ab 60 Arbeitsplätzen gilt folgende Regelung:

- 125 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 3 % bis weniger als 5 %
- 220 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 2 % bis weniger als 3 %
- 320 Euro bei einer Beschäftigungsquote von weniger als 2 %

Bei Unternehmen mit 40 bis 59 Arbeitsplätzen gilt folgende Regelung:

- 0 Euro bei jahresdurchschnittlich zwei und mehr schwerbehinderten Beschäftigten
- 125 Euro bei jahresdurchschnittlich einem schwerbehinderten Beschäftigten
- 220 Euro bei jahresdurchschnittlich weniger als einem schwerbehinderten Beschäftigten

Bei Unternehmen mit 20 bis 39 Arbeitsplätzen gilt folgende Regelung:

- 0 Euro bei jahresdurchschnittlich einem schwerbehinderten Beschäftigten
- 125 Euro bei jahresdurchschnittlich weniger als einem schwerbehinderten Beschäftigten